

Inkassohilfe und Alimenten- bevorschussung

Hintergrundbericht zum Jahr 2023



ALLGEMEINES

Gesetzlicher Auftrag

Scheidungen, Trennungen und die Abwesenheit eines Elternteils können Familien in eine finanzielle Notsituation bringen. Mit dem Alimenteninkasso und der Bevorschussung der Alimente kann der Staat in diesen Fällen eine gewisse Unterstützung und Hilfe anbieten. Der Bundesrat hat im Jahr 2019 die Inkassohilfe bei Alimenten neu aufgegleist. Die Bundesverordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Inkassohilfe umfassend und schreibt vor, dass die Inkassohilfe in den Kantonen durch eine Fachstelle durchzuführen ist. Auf dieser Grundlage wurde im Kanton Schwyz eine Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in die Wege geleitet. Die neuen Bestimmungen des Bundes und des Kantons traten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Alimenteninkasso und die Bevorschussung der Alimente beinhaltet persönliche und kostenlose Beratungsgespräche, die Berechnung der aktuellen Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Teuerungsanpassung, die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, das Inkasso im In- und Ausland sowie die Weiterleitung der eingegangenen Gelder.

Fachstelle Alimente

Die Ausgleichskasse Schwyz ist seit 1. Januar 2022 als Fachstelle Alimente für den Vollzug der Inkassohilfe für unterhaltsberechtigten Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zuständig. Für die Alimentenbevorschussung für unterhaltsberechtigten Kinder sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund der Gesetzesänderungen haben die Gemeinden neu die Möglichkeit, die Alimentenbevorschussung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung an die Ausgleichskasse Schwyz zu übertragen. 22 Schwyzer Gemeinden haben diese Möglichkeit 2023 wahrgenommen. 8 Gemeinden führen die Bevorschussung weiterhin selbst durch.

DIENSTLEISTUNGEN DER FACHSTELLE

Inkassohilfe

Unterhaltsberechtigte Personen haben Anspruch auf Inkassohilfe, wenn die unterhaltspflichtige Person ihrer Unterhaltspflicht nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht nachkommt.

Damit eine Person Anspruch auf Inkassohilfe hat, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Bestehender Unterhaltsanspruch;
- Alimente werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt.

Die Fachstelle unterstützt unterhaltsberechtigte Personen, geschuldete Alimente einzutreiben. Sind die Inkassomassnahmen erfolgreich, werden die eingegangenen Zahlungen in der Regel umgehend der berechtigten Person weitergeleitet.

Für das grenzüberschreitende Alimenteninkasso bestehen verschiedene Übereinkommen. Das wichtigste ist das UNO-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (New Yorker Übereinkommen). Dieses Übereinkommen ist von rund 65 Ländern ratifiziert worden.

Die zwischenstaatliche Kooperation ist durch die Einsetzung von Empfangs- und Übermittlungsstellen (Zentralbehörden) in den jeweiligen Ländern geregelt. Im Kanton Schwyz ist die für das internationale Inkasso zuständige kantonale Behörde die Fachstelle Alimente.

Gesuchstellende Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz können bei der Fachstelle Alimente das Gesuch für Inkassohilfe stellen.

Zahlen per 31. 12.	2022	2023
Anzahl Fälle Inkassohilfe	139	226
Anzahl Fälle internationales Inkasso	44	60
Anzahl bewirtschaftete Verlustscheine, Inkasso und Bevorschussung	212	350
Einnahmen Inkasso (in Franken)	456'695.10	650'722.85

Alimentenbevorschussung

Wenn Kinderalimente nicht vollständig oder nur unregelmässig bezahlt werden, hat das unterhaltsberechtignte Kind unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Vorschusszahlungen durch die zuständige Stelle. Diese fordert die bevorschussten Zahlungen direkt bei der oder dem Unterhaltspflichtigen ein.

Die Gemeinden im Kanton Schwyz haben die Möglichkeit, den Vollzug der Alimentenbevorschussung auf die Ausgleichskasse Schwyz als Fachstelle Alimente zu übertragen. Welche Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist der Website www.aksz.ch zu entnehmen.

Damit eine Person Anspruch auf Alimentenbevorschussung hat, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erreicht ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht;
- Bestehender Unterhaltsanspruch für ein Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Schwyz;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt;
- Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nach.

Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Zudem sind das anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners und eingetragenen Partners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2023 können maximal Fr. 980.- pro Kind bevorschusst werden.

Zahlen per 31.12.	2022	2023
Anzahl Fälle Bevorschussung	59	123
Anzahl Fälle Bevorschussung passiv	67	154
Anzahl Erstkontaktaufnahmen	43	80
Einnahmen und Ausgaben (in Franken)		
Auszahlungen Alimentenbevorschussung	589'767.70	966'920.26
Einnahmen Alimentenbevorschussung	243'580.00	573'469.19

Bei Fragen stehen die Fachleute der Ausgleichskasse Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung (alimente@aksz.ch, 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite www.aksz.ch verfügbar.

Kontaktieren Sie uns:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Marco Imhof, Teamleiter Alimente
Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 91
marco.imhof@aksz.ch
www.aksz.ch

Berechnungsbeispiel Alimentenbevorschussung

Alleinstehende Mutter mit zwei Kindern (6 und 10 Jahre) von zwei verschiedenen Vätern. Sparguthaben von Fr. 75'000.- und jährlicher Vermögensertrag von Fr. 750.-. Der Mietzins der Wohnung beträgt Fr. 1'800.- / Monat zzgl. Nebenkosten von Fr. 150.- / Monat (Mietzinsregion 3). Die Mutter ist Teilzeit erwerbstätig und bezieht einen Nettolohn von Fr. 51'000.- / Jahr. Sie bezieht die gesetzlichen Familienzulagen von je Fr. 250.- / Monat. Die ausgewiesenen Krankheitskosten betragen Fr. 1'500.- / Jahr. Die Kinder haben jeweils einen Alimentenanspruch von Fr. 1'000.- / Monat. Der eine Vater bezahlt die Alimente regelmässig, der andere nicht. Die Krankenkassenprämien (OKP) betragen Fr. 7'200.- / Jahr, die Mutter erhält Prämienverbilligung in Höhe von Fr. 1'890.- / Jahr.

Anrechenbare Vermögenswerte (in Franken)

Nettovermögen	75'000
Vermögensfreibetrag	- 60'000
Anrechenbares Vermögen	15'000

Privilegiertes Einkommen (in Franken)

Erwerbseinkommen	51'000
Freibetrag auf Erwerbseinkommen	- 1'500
Total privilegiertes Einkommen	49'500
Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3)	33'000
Anrechenbares Vermögen (1/15 als Einkommen)	1'000

Nicht privilegiertes Einkommen (in Franken)

Zinsen, Sparguthaben und Wertschriften	750
Familienrechtliche Unterhaltsleistungen und Kinderzulagen	18'000

Total Einkommen **52'750**

Anerkannte Ausgaben (in Franken)

Prämien für Krankenversicherung abzüglich Prämienverbilligung	5'310
Krankheitskosten	1'500
Miete (Maximum der Mietzinsregion 3)	20'700

Total Ausgaben **27'510**

Anrechenbares Einkommen (Total Einkommen – Total Ausgaben) **25'240**

Berechnung Bevorschussungsgrenze (in Franken)

Einkommensgrenze alleinstehende Mutter	20'100
1. Kind unter 11 Jahre	7'380
2. Kind unter 11 Jahre	6'150

Bevorschussungsgrenze (in Franken) **33'630**

- Anrechenbares Einkommen - 25'240

Differenz (Anspruch pro Jahr) 8'390

Anspruch pro Monat 699

Alimente gemäss Urteil 1'000

Vorschuss pro Monat (max. Fr. 980.-) pro Kind **699**

Meldungen der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Mit Einführung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wurde den Fachstellen das Recht eingeräumt, bei den zuständigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen eine Meldung zu hinterlegen, wenn eine verpflichtete Person mit den Unterhaltsbeiträgen vier Monate in Verzug ist. Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist verpflichtet, der Fachstelle allfällige Auszahlungen an die verpflichtete Person zu melden. Die Auszahlung an die verpflichtete Person darf erst nach Ablauf von 30 Tagen vorgenommen werden, sofern die Fachstelle keinen Anspruch geltend macht.

Wir machen von der Möglichkeit, bei den zuständigen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eine Meldung zu hinterlegen, regelmässig Gebrauch. So können wir sicherstellen, dass sich verpflichtete Personen, die sich strikt weigern, ihrer Verpflichtungen nachzukommen, z. B. nicht mit Geldern der 2. Säule ins Ausland absetzen.

FALLBEISPIEL

Aufgrund der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht von Herr X hat Frau Y von der Gemeinde Z im Jahr 2019 Alimentenbevorschussung erhalten und einen Antrag auf Inkassohilfe gestellt. Zur selben Zeit setzte sich Herr X ins Ausland ab. Das Dossier wurde von der Gemeinde Z per 1. Januar 2022 an die Fachstelle Alimente übertragen. Adressnachforschungen blieben erfolglos. Dank der hinterlegten Meldung bei der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung wurden wir von der beantragten Barauszahlung von Herr X in Kenntnis gesetzt. Von der Freizügigkeitseinrichtung haben wir erfahren, dass sich Herr X in Kanada aufhält. Da Herr X nach wie vor jeglichen Kontakt zur Fachstelle verweigerte und jahrelang keine Alimentenzahlungen leistete, wurde beim zuständigen Gericht eine Sicherung des Vorsorgeguthabens mittels Arrest beantragt. Der Arrest wurde vom Gericht gutgeheissen. In der Folge hat die Fachstelle Alimente die Betreibung eingeleitet und das Guthaben konnte damit sichergestellt werden. Der Frau Y zustehende Anteil konnte von der Fachstelle an sie weitergeleitet werden.

Bei der Fachstelle Alimente Schwyz sind dank dieser Möglichkeit bereits mehrere Meldungen über den Bezug von Vorsorgegeldern eingegangen und so konnten mehrere Guthaben sichergestellt werden.



KONTAKT

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch*